

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE OGH 2000/6/28 6Ob152/00x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.2000

## **Kopf**

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Schiemer als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Huber, Dr. Baumann, Dr. Prückner und Dr. Schenk als weitere Richter in der Pflegschaftssache der mj. Kinder Corinna S\*\*\*\*\*, Manuel S\*\*\*\*\*, und Marco S\*\*\*\*\* alle vertreten durch die Sachwalterin Bezirkshauptmannschaft Bludenz, wegen Ersatzes der Kosten der vollen Erziehung durch die Mutter Walburga S\*\*\*\*\* diese vertreten durch den Sachwalter Dr. Stefan Müller, Rechtsanwalt in Bludenz, über den Revisionsrekurs des Jugendwohlfahrtsträgers, vertreten durch die Bezirkshauptmannschaft Bludenz, gegen den Beschluss des Landesgerichtes Feldkirch als Rekursgericht vom 13. Jänner 2000, GZ 1 R 4/00x-34, womit der Beschluss des Bezirksgerichtes Montafon vom 10. Dezember 1999, GZ 2 P 1479/95b-29, bestätigt wurde, den

Beschluss

gefasst:

## **Spruch**

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

## **Text**

Begründung:

Die drei ehelichen Kinder sind im Rahmen der vollen Erziehung in einem Internat eines Kinderdorfes (mj. Corinna) bzw bei Pflegeeltern (mj. Manuel und Marco) untergebracht. Der Jugendwohlfahrtsträger beantragte, die Mutter zur Zahlung von 970.000 S als teilweisen Ersatz der Kosten der vollen Erziehung zu verpflichten. Die Vorinstanzen gaben dem Antrag teilweise statt, verpflichteten die Mutter zur Zahlung von 185.000 S und wiesen das Mehrbegehren ab. Die Entscheidung des Rekursgerichtes wurde dem Jugendwohlfahrtsträger am 2. 2. 2000 zugestellt.

## **Rechtliche Beurteilung**

Der am 25. 2. 2000 zur Post gegebene Revisionsrekurs (das Rekursgericht hat diesen für zulässig erklärt) ist verspätet.

Über einen Antrag auf Ersatz der Kosten der vollen Erziehung § 33 JWG, hier iVm § 33 Abs 2 des Vorarlberger Landesjugendwohlfahrtsgesetzes LGBI 1991/46) wird in ständiger Rechtsprechung im außerstreitigen Verfahren entschieden (4 Ob 147/98s; 2 Ob 77/00p uva). Die Rekursfrist beträgt 14 Tage (§ 11 Abs 1 AußStrG). Nach § 11 Abs 2 AußStrG kann nach richterlichem Ermessen auch auf verspätete Rekurse - dies gilt auch für Revisionsreksre (EFSIg 88.537) - Rücksicht genommen werden, dies aber nur in dem Fall, dass sich die Verfügung noch ohne Nachteil für einen Dritten abändern lässt (9 Ob 278/98p uva). Hier hat die Mutter durch die mit dem verspäteten Revisionsrekurs bekämpfte Teilabweisung des Kostenersatzbegehrens bereits Rechte erlangt, sodass die Verspätung des Rechtsmittels zwingend wahrzunehmen ist. Über einen Antrag auf Ersatz der Kosten der vollen Erziehung (Paragraph 33, JWG, hier in Verbindung mit Paragraph 33, Absatz 2, des Vorarlberger Landesjugendwohlfahrtsgesetzes LGBI 1991/46) wird in ständiger Rechtsprechung im außerstreitigen Verfahren entschieden (4 Ob 147/98s; 2 Ob 77/00p uva). Die Rekursfrist beträgt 14 Tage (Paragraph 11, Absatz eins, AußStrG). Nach Paragraph 11, Absatz 2, AußStrG kann nach richterlichem Ermessen auch auf verspätete Rekurse - dies gilt auch für Revisionsreksre (EFSIg 88.537) - Rücksicht genommen werden, dies aber nur in dem Fall, dass sich die Verfügung noch ohne Nachteil für einen Dritten abändern lässt (9 Ob 278/98p uva). Hier hat die Mutter durch die mit dem verspäteten Revisionsrekurs bekämpfte Teilabweisung des Kostenersatzbegehrens bereits Rechte erlangt, sodass die Verspätung des Rechtsmittels zwingend wahrzunehmen ist.

## **Anmerkung**

E58369 06A01520

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2000:0060OB00152.00X.0628.000

## **Dokumentnummer**

JJT\_20000628\_OGH0002\_0060OB00152\_00X0000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)